

14. Dezember 2021

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

Härtefallmassnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie; Vorgehen nach Erhalt der Leistungen

1. Ausgangslage

Ihr Unternehmen hat Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erhalten. Das vorliegende Merkblatt ruft die geltenden Erlasstexte in Erinnerung und beschreibt das Vorgehen nach Ausrichtung der Leistungen auch für den Fall von allfälligen Rückforderungen des Kantons.

Relevant für die Ausrichtung und Prüfung der Härtefallhilfen sind die Erlasstexte. Die Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau orientieren sich am Bundesprogramm gemäss der [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\)](#). Das Bundesprogramm wird im Kanton Aargau mit der [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\)](#) umgesetzt.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 wird der Regierungsrat des Kantons Aargau § 7h SonderV 20-2 aufheben. Damit wird die Härtefallhilfe für Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken nicht zurückgefordert, wenn das Unternehmen im Jahr der Beitragszahlung einen steuerbaren Gewinn ausweist.

2. Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken

Gemäss Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz wird die Härtefallhilfe für Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn das Unternehmen im Jahr der Beitragszahlung (2021) einen steuerbaren Gewinn ausweist. Ein Verlust vom Vorjahr (2020) kann dabei verrechnet werden.

Diese Bestimmung gilt für Unternehmen, denen der Kanton Aargau ab dem 1. April 2021 Härtefallhilfen zugesichert hat oder noch zusichern wird. Da die Zusicherungen erst nach dem 1. April 2021 erfolgt sind bzw. vorgängige Zusicherungen an die neuen Bestimmungen angepasst wurden, gilt die bedingte Gewinnbeteiligung für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken. Der Kanton Aargau wird diese Vorgabe gemäss Bundesrecht für alle Unternehmen mit diesem Mindestumsatz prüfen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat zuhanden der Kantone eine Information abgegeben (Beilage). Gemäss zusätzlichen Informationen des SECO erfolgt die Berechnung der Rückzahlung auf Basis des Reingewinns 2021 vor Steuern und Rückzahlung. Der Kanton Aargau behält sich vor, Anpassungen am steuerbaren Gewinn 2021 respektive am Verlust 2020 vorzunehmen, falls Hinweise einer missbräuchlichen Beeinflussung vorliegen. Zu nennen sind insbesondere Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, Veränderungen bei den Arbeitgeberbeitragsreserven, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019, ausserordentliche Abschreibungen oder die Bildung von Restrukturierungs- und Sanierungsrückstellungen.

Mit einem Schreiben wird der Kanton Aargau die Unternehmen ersuchen, ihren Jahresabschluss einzureichen. Falls in der Verfügung des Kantons erwähnt, muss das Unternehmen den Jahresabschluss bis am 31. März 2022 einreichen. Ansonsten gilt spätestens der 30. Juni 2022.

3. Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, Darlehen an die Eigentümer und auf die Rückerstattung von Kapitaleinlagen

Gemäss Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung mussten die Gesuchsteller gegenüber dem Kanton bestätigen, dass sie keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, und zwar im Geschäftsjahr der ausgerichteten Härtefallmassnahme sowie für die drei folgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen an den Kanton.

Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe dürfen auch keine Kapitaleinlagerückerstattungen beschliessen oder vorgenommen werden noch dürfen die Mittel für Darlehen an Eigentümer und nahestehende Personen dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs möglich.

Diese Regelungen betreffen alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes und werden durch den Kanton Aargau überprüft.

4. Rückforderung der gewährten Härtefallhilfen aufgrund von Stichproben oder Hinweisen

4.1 Hinweise zu Rückforderungen im Einzelfall

Neben den unter Ziffer 2 und 3 genannten Aspekten gibt es weitere Gründe, weshalb der Kanton Aargau eine Rückforderung geltend machen kann. Der Kanton wird – abgesehen von den unter Ziffer 2 und 3 genannten Anforderungen zur Einhaltung von Bundesrecht – ausschliesslich Prüfungen aufgrund von Stichproben oder Hinweisen vornehmen. Folgende Fallkonstellationen können, unabhängig von der Umsatzhöhe, zu einer Rückforderung führen.

- Falls eine Falscheingabe des Gesuchstellers oder ein übermitteltes falsches Dokument zu einem zu hohen ausbezahlten Betrag geführt haben.
- Falls aufgrund einer fehlerhaften Gesuchsprüfung ein zu hoher Betrag ausgerichtet wurde. Nicht zurückgefordert werden kleinere Beträge mit unverhältnismässig hohem administrativem Aufwand.
- Falls wesentliche Bedingungen und abgegebene Bestätigungen gemäss den rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten worden sind. Die Bedingungen und Bestätigungen können der Verfügung und dem Merkblatt entnommen werden (Beilage: Auszüge aus dem Merkblatt mit den Bedingungen und Bestätigungen).
- Falls Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken¹ keine ungedeckten Fixkosten aufweisen und damit eine Überentschädigung besteht. Diese Prüfung betrifft ausschliesslich Unternehmen, welche Fixkostenbeiträge erhalten haben. Vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen.

[§ 37 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege](#) äussert sich zur Frage, unter welchen Bedingungen eine Rückforderung möglich ist. Entscheide des Kantons können geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes des Empfängers von Härtefallhilfen überwiegt. Demgemäss wird der Kanton in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vornehmen.

¹ Für alle Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken erfolgt eine Prüfung, ob die Härtefallhilfe aufgrund einer Gewinnsituation zurückgefordert werden muss.

4.2 Fachtechnische Erläuterungen zu den ungedeckten Fixkosten

Für Härtefallhilfen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken kann eine Rückforderung erfolgen, sofern keine ungedeckten Fixkosten vorliegen. Dies erfolgt ausschliesslich anhand von Stichproben oder Hinweisen und stützt sich ab auf Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung, dem anlässlich der Gesuchseinreichung angekreuzten Disclaimer und dem Merkblatt. Gemäss Umsetzungsempfehlung des Bundes ist bei dieser Prüfung als Betrachtungszeitraum die entschädigte Periode massgebend. Bei der Prüfung wird auf einen Zeitraum abgestellt, der in der Buchhaltung nachvollziehbar ist (Monats-, Quartals- oder Jahresabschluss).

Rückforderungen zulasten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken können insbesondere erfolgen, wenn im relevanten Zeitraum ein Gewinn erzielt wurde. Verluste oder Gewinne, welche vor oder nach der entschädigten Periode entstanden sind (zum Beispiel nach dem 30. Juni 2021), werden nicht berücksichtigt. Falls Hinweise einer missbräuchlichen Gewinnbeeinflussung vorliegen, sind Korrekturen möglich. Zu nennen sind Verluste aus nicht betriebsnotwendigen oder ausserordentlichen Sachverhalten, Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, Veränderungen bei den Arbeitgeberbeitragsreserven, Sofortabschreibungen oder ausserordentliche Abschreibungen, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019, die Bildung von überhöhten stillen Reserven oder von Restrukturierungs- und Sanierungsrückstellungen.

Die Ausführungen zum Eigenlohn in der beiliegenden Information des SECO gilt auch für Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2018/19 von unter 5 Millionen Franken. Wenn kein Eigenlohn in der Buchhaltung von Selbständigerwerbenden ausgewiesen wird, wird dies bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt.

5. Weiteres Vorgehen

- Alle Unternehmen erhalten bis Ende Januar 2022 ein Schreiben mit einer Übersicht über die bezogene Härtefallhilfe. Das vorliegende Merkblatt wird diesem Schreiben beigelegt.
- Der Kanton richtet bis Ende Januar 2022 ein Schreiben an die Firmen, welche aufgrund ihres Umsatzes der bedingten Gewinnbeteiligung unterliegen oder deren Höhe der Härtefallhilfe nachträglich überprüft wird. In Einzelfällen, insbesondere bei hohen Härtefallhilfen, wird die Rückforderung bereits vor dem Einreichen des Abschlusses verlangt, sofern Hinweise für die Rückforderung bestehen.
- Falls eine Rückforderung erfolgt, wird eine neue Verfügung ausgestellt. Die neue Verfügung kann wiederum mit Beschwerde angefochten werden.
- Bei Rückforderungen kann eine individuelle Lösung zur Rückzahlung vereinbart werden. Ein entsprechendes Formular auf Ratenzahlungen oder Fristerstreckung wird der Verfügung beigelegt.
- Falls das Unternehmen eine freiwillige Rückzahlung vornehmen möchte, ist Kontakt mit der Covid-19-Helpline aufzunehmen.

6. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Covid-19-Helpline gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@covid19-ag.ch
- Covid-19-Helpline: 056 560 50 70 (9 – 12 Uhr, bis Ende 2021)
- Webadresse: www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Links:

- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) vom 25. November 2020 des Bundes](#)
- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)

Beilagen:

- Bedingungen während und nach der Härtefallmassnahme (gemäss Merkblatt mit Stand vom 17. September 2021)
- Bestätigungen (gemäss Merkblatt mit Stand vom 17. September 2021)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Information an die Kantone – bedingte Gewinnbeteiligung

Beilage: Bedingungen während und nach der Härtefallmassnahme (gemäss Merkblatt mit Stand vom 17. September 2021)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für einen Fixkostenkostenbeitrag oder für eine Liquiditätshilfe. Folgendes ist einzuhalten:

- Es werden keine Dividenden oder Tantiemen, keine Rückerstattungen von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer gewährt oder beschlossen. Dies gilt im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre (bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021–2024).
- Nur für Fixkostenbeitrag: Der Kanton Aargau kann den gewährten Fixkostenbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine Pandemie- respektive Betriebsausfallversicherung des Unternehmens oder eine Mietausfallzahlung während der behördlichen Schliessung die Fixkosten ganz oder teilweise erstattet hat.
- Bei den Massnahmen bezüglich hoher Umsatzeinbussen kann der Kanton gewährte Beiträge zurückfordern, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach ihrer Gewährung aufgibt (Art. § 7a Abs. 7 und § 7d Abs. 10 SonderV 20-2).
- Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Vgl. dazu Ziff. 2.4 des Merkblatts zu den Überentschädigungen und zur möglichen Kürzung von Fixkostenbeiträgen.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.
- Im 2021 erzielte steuerbare Jahresgewinne² müssen an den Kanton Aargau abgeliefert werden (vgl. Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken), und zwar maximal im Umfang des Fixkostenkostenbeitrags. Für ab dem 1. April 2021 zugesicherte Härtefallhilfen können am Jahresgewinn 2021 nur Verluste aus dem Geschäftsjahr 2020 abgezogen werden. Es ist kein Abzug von Verlusten aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren erlaubt, wie dies sonst für die Steuerbemessung üblich ist.
- Sind die Jahresumsätze 2021 oder die Umsätze im entschädigten Betrachtungszeitraum höher als die Umsatzbasis, muss der Fixkostenbeitrag an den Kanton Aargau zurückbezahlt werden. Da kein Umsatzrückgang besteht, können gemäss Definition Bund keine erheblichen ungedeckten Fixkosten resultieren (vgl. Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung).

² Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11).

Beilage: Bestätigungen (gemäss Merkblatt mit Stand vom 17. September 2021)

Für alle Härtefallmassnahmen sind folgende Bestätigungen vorzunehmen:

- Bestätigung, dass der Firmensitz am Stichtag 1. Oktober 2020 im Kanton Aargau gemeldet war.
- Nicht für Einzelunternehmen: Bestätigung des Gesuchstellers, im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen zu sein.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind.
- Bestätigung, dass keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der Kreditausfallgarantie oder des Darlehens und während drei Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton.
- Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Bestätigung, dass kein Anspruch auf Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht.
- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, des HTZ, der Abwicklungsgesellschaften BDO AG und OBT AG, der kreditgebenden Bank, des genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die Abwicklungsgesellschaften BDO AG und OBT AG, die kreditgebende Bank sowie der genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch) und Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Einverständnis, den Entscheid zum Antrag und die Verfügung elektronisch zu erhalten.